TOP 6: Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021

- Ministerium für Bildung -

## Beschluss:

Der Ministerrat nimmt den Entwurf der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege zur Kenntnis.

## Erläuterungen:

Mit der ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) werden Abweichungen in der Art der Personalisierung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ermöglicht.

Es wird zugelassen, von der Voraussetzung zweier gleichzeitig anwesender pädagogischer Fachkräfte bei der Betreuung abzuweichen. Damit darf die zweite Aufsichtskraft eine andere Qualifikation im Sinne der Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 2021 aufweisen.

Außerdem wird zugelassen, auf personelle Ausfälle mit längerfristigen Ausgleichsmaßnahmen zu reagieren. Gemäß § 21 Abs. 6 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (KiTaG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 KiTaGAVO kann eine Ausgleichsmaßnahme (Einsatz von Vertretungskräften)

längstens für sechs Monate erfolgen. Diese Höchstgrenze wird für einen Übergangszeitraum ausgesetzt.